

Mühewaltung für ein Unfallrekonstruktionsgutachten (§ 48 GebAG) – Keine wissenschaftliche Leistung (§ 49 Abs 2 GebAG) – Kürzung der Mühewaltungsgebühr nach § 25 Abs 3 GebAG – Barauslagen nach § 31 GebAG

1. Mit der schriftlichen Gutachtenserstattung im strafgerichtlichen Vorverfahren (wohl auch im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren) ist die Tätigkeit des Sachverständigen vorerst abgeschlossen und die Gebührenbestimmung zulässig (§ 38 GebAG), auch wenn

es voraussichtlich zu einer mündlichen Gutachtenserörterung in der Hauptverhandlung kommen wird.

2. Der Tarif nach § 48 GebAG erfasst nur typische Leistungen, nicht abgegolten sind damit die über den Standardfall hinausgehenden Leistungen, die mit einer weiteren Mühewaltungsgebühr nach § 34 GebAG zu honorieren sind.
3. Bei einer wissenschaftlichen Leistung ist die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe der außergerichtlichen Einkünfte nach § 34 Abs 1 GebAG zulässig (§ 49 Abs 2 GebAG). Mit wissenschaftlicher Leistung sind schwierige, arbeitsintensive und umfangreiche Gutachten gemeint, die nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden erarbeitet und besonders ausführlich begründet sind. Es ist aber nicht erforderlich, dass die Tätigkeit als Forschung anzusprechen ist oder im Gutachten neue Erkenntnisse gewonnen werden.
4. Das vorliegende Gutachten ist zwar kein Standardfall, war arbeitsintensiv und wurde durchaus eingehend begründet, dennoch liegt im Hinblick auf § 48 Z 5 lit d GebAG keine wissenschaftliche Leistung vor. Die Simulationsberechnungen wurden mit einem gängigen Computerprogramm (PC-Crash) vorgenommen, wobei wissenschaftliche Literatur nicht in großem Umfang zu verwerten war und auch keine Privatgutachten miteinzubeziehen waren.
5. Mit gesonderter Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 2 GebAG mit Stundensatz von € 103,- sind über die Tarifgebühr des § 48 Z 5 lit d GebAG hinaus folgende Leistungen zu entlohnen: Besprechung der Sachlage und Datenaustausch mit der Polizei sowie Vermessung der Unfallstelle (3 Stunden); Auswerten der Spurenszene der polizeilichen Lichtbilder und das Fertigen der maßstäblichen Computerzeichnungen (10,5 Stunden); spurtechnische und technische Untersuchung von 3 Fahrzeugen samt Begutachtung der Frontscheinwerferlampen und der Rückhaltesysteme, sowie der Teilnahme an der Obduktion (17 Stunden); dreidimensionale Simulationsberechnungen (12 Stunden) und Ausführungen zum Anlegestand der Sicherheitsgurte (3 Stunden).
6. Hat der Sachverständige aus seinem Verschulden seine Tätigkeit nicht innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist erbracht, so ist die Mühewaltungsgebühr nach richterlichem Ermessen um insgesamt bis zu einem Viertel zu mindern (§ 25 Abs 3 zweiter Satz GebAG). Die Erledigung des Gutachtensauftrags brauchte mehr als 13 Monate, sie wurde zwar mehrfach urgiert, eine Fristsetzung (von einem Monat) erfolgte aber erst zwei Monate vor der Ablieferung des Gutachtens. Eine Kürzung der Gebühr für Mühewaltung (von € 5.065,60) im Ausmaß von 15 % (auf € 4.305,76) war daher angemessen.
7. Nach § 31 GebAG gebühren für Farblichtbilder € 1,50 pro Stück (unter Berücksichtigung eines höheren innerbetrieblichen Aufwandes), für Farbkopien € 1,- je Kopie, für die Fertigung der Fotoanlage € 1,70 je Blatt und für schwarz-weiß Ablichtungen € 0,50 je Kopie.

LG Salzburg vom 20. Juni 2008, 43 BI 130/08 t

Im vorliegenden Strafverfahren erstattete Dipl.Ing. (FH) N. N. über gerichtlichen Auftrag ein (schriftliches) unfallanalytisches Gutachten zur Klärung des Herganges und der Ursachen des Verkehrsunfalles vom 18. 11. 2006 und verzeichnete hierfür Gebühren von € 9.410,80.

Entscheidungen und Erkenntnisse

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Oberndorf vom 13. 3. 2008 wurden – nach Einwendungen des Revisors beim Landesgericht Salzburg und einer Stellungnahme des Sachverständigen – die Gebühren mit € 9.398,- bestimmt.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die (rechtzeitige) Beschwerde des Revisors beim Landesgericht Salzburg, der primär eine Gebührenbestimmung mit € 3.708,20 erreichen will. Der Sachverständige hat eine Beschwerdebeantwortung überreicht.

Die Beschwerde ist teilweise berechtigt.

Soweit die Beschwerde unter Bezugnahme auf § 38 Abs 1 GebAG davon ausgeht, dass der Gebührenanspruch noch nicht fällig sei, weil eine Hauptverhandlung ausgeschrieben sei und es dort zu einer mündlichen Erörterung bzw. Ergänzung des Gutachtens kommen werde, ist zu erwidern, dass das Gutachten im Vorverfahren eingeholt wurde und am 13. 3. 2008 noch nicht einmal eine Endantragstellung der Staatsanwaltschaft Salzburg vorlag. Damit war die Tätigkeit des Sachverständigen (vorerst) abgeschlossen, weshalb die Gebührenbestimmung nicht verfrüht ist (vgl. *Krammer/Schmidt* SDG – GebAG³ § 38 E 10 und 17).

Die (nach § 34 Abs 2 erster Satz GebAG in Strafsachen anzuwendenden) Tarife des GebAG enthalten als Pauschalabgeltungen eine Entlohnung für Befund und Gutachten samt den üblichen Vorbereitungen für diese Leistungen (standardisierter Leistungsumfang). Diese Tarife bieten den Vorteil, dass häufig vorkommende Leistungen ohne nähere Prüfung des tatsächlichen Aufwandes an Zeit und Mühe mit Pauschalsätzen vergütet werden (*Krammer/Schmidt* SDG – GebAG³ vor §§ 43 bis 52 GebAG Anm 1 und 3). Der Gebührenanspruch (hier: nach § 48 GebAG) erfasst jedoch nur typische Leistungen. Nicht abgegolten sind damit die über den Standardfall hinausreichenden Leistungen, die als gesonderte Mühewaltung durch eine weitere Gebühr abzugelten sind (*Krammer/Schmidt* SDG – GebAG³ vor §§ 43 bis 52 GebAG Anm 2).

Die Gebühr für Mühewaltung für Befund und Gutachten über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls beträgt bei Beteiligung dreier oder mehr Verkehrsteilnehmer € 112,30, bei besonders schwieriger Darstellung der technischen Ursachen oder des Unfallhergangs oder bei besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens, so bei einer besonderen Berechnung der Geschwindigkeit aus der Art und Stärke des Schadens, das Doppelte der Gebühr (§ 48 Z 5 lit c und d GebAG).

Die §§ 43 bis 48 GebAG und § 49 Abs 1 GebAG gelten allerdings nicht, wenn es sich um eine wissenschaftliche Leistung handelt. In diesem Fall ist die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe der außergerichtlichen Einkünfte (§ 34 Abs 1 GebAG) zulässig (§ 49 Abs 2 GebAG). Mit wissenschaftlicher Leistung sind schwierige, arbeitsintensive und umfangreiche Gutachten gemeint, die nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden erarbeitet und besonders ausführlich begründet sind. Eine „außerordentliche“ wissenschaftliche Leistung wird seit der GebAG-Novelle 1994 nicht mehr gefordert. Es ist nicht erforderlich, dass die Tätigkeit als Forschung anzusprechen ist oder im Gutachten neue Erkenntnisse gewonnen werden. Eine wissenschaftliche Leistung liegt etwa vor, wenn wissenschaftliche Literatur in großem Umfang zu verwerten und nach dem gerichtlichen Auftrag auf Privatgutachten von zwei allgemein beideten Sachverständigen, die wie der Gerichtssachverständige Universitätsprofessoren sind, Bedacht zu nehmen war (*Krammer/Schmidt* SDG – GebAG³ § 34 GebAG Anm 11 sowie § 49 GebAG Anm 3 und E 11 f).

Unter Beachtung dieser Grundsätze geht der Senat – entgegen der Ansicht des Sachverständigen – davon aus, dass die Voraussetzungen des § 49 Abs 2 GebAG nicht gegeben sind. Es ist zwar richtig, dass das Gutachten keinen Standardfall zum Gegenstand hat, gemessen am Zeitaufwand als arbeitsintensiv zu bezeichnen ist und durchaus eingehend begründet wurde, dennoch kann mit zusätzlichem Blick auf die Vorschrift des § 48 Z 5 lit d GebAG eine wissenschaftliche Leistung nicht erkannt werden. Die Simulationsberechnungen wurden mit einem (für kraftfahrtechnische Sachverständige) gängigen Computerprogramm (PC-Crash) vorgenommen, wobei wissenschaftliche Literatur in großem Umfang nicht zu verwerten war und auch keine Privatgutachten miteinzubeziehen waren.

Damit ist im Folgenden zu beantworten, welche Leistungen des Sachverständigen als gesonderte Mühewaltung durch eine weitere Gebühr abzugelten sind:

Für die Besprechung der Sachlage und den Datenaustausch mit der Polizei sowie die Vermessung der Unfallstelle wurden € 309,- (3 Stunden zu je € 103,-) verzeichnet und zugesprochen, dieser Ansatz wurde von der Beschwerde nicht bemängelt.

Das Auswerten der Spurenszene der Lichtbilder der Polizei (teilluftogrammetrische Auswertung) und das Fertigen der maßstäblichen Computerplanzeichnungen (insgesamt 10,5 Stunden) rechtfertigt – der Beschwerde zuwider – den Zuspruch einer Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 2 GebAG (*Krammer/Schmidt* SDG – GebAG³ § 34 GebAG E 57 sowie § 48 E 3 bis 5; hg. 43 BI 25/08a). Auf Basis des Stundensatzes von € 103,- errechnen sich daher für diese Tätigkeiten Gebühren von € 1.081,50.

Für die spurentechnische und technische Untersuchung der Fahrzeuge Pkw-Hyundai, Pkw-VW, Pkw-BMW samt Begutachtung der Frontscheinwerferlampen (labortechnische Untersuchung) und der Rückhaltesysteme sowie die Teilnahme an der Obduktion hält die Beschwerde einen Zuspruch von € 1.751,- (17 Stunden zu je € 103,-) für vertretbar; die Begutachtung der Rückhaltesysteme (1,5 Stunden zu je € 103,-) wurde – entgegen den Einwendungen – nicht doppelt verzeichnet.

Für die Rekonstruktion des Unfallgeschehens, die Spurenauswertung im Zusammenhang mit den Simulationsberechnungen, die Betrachtung des Anlegezustandes der Sicherheitsgurte und das Zusammenstellen des Gutachtens wurden € 2.678,- (26 Stunden zu je € 103,-) zugesprochen; diese Stunden wurden nunmehr über Veranlassung des Beschwerdegengerichtes aufgeschlüsselt (Schreiben des Sachverständigen vom 4. 6. 2008). Hier vertritt der Senat die Ansicht, dass die Positionen Rekonstruktion des Unfallgeschehens (9 Stunden) und Zusammenstellen des Gutachtens (2 Stunden) mit dem – auch von der Beschwerde nicht in Frage gestellten – doppelten Ansatz des § 48 Z 5 lit c GebAG (€ 224,60), entlohnt sind. Die (zeit-)aufwändigen dreidimensionalen Simulationsberechnungen (12 Stunden) und die – ebenso über den Standardfall hinausreichenden – Ausführungen und Schlussfolgerungen zum Anlegezustand der Sicherheitsgurte (3 Stunden) rechtfertigen hingegen eine weitere Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 2 GebAG von € 1.545,- (vgl. hg. 43 BI 70/08v).

Hat der Sachverständige aus seinem Verschulden seine Tätigkeit nicht innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist erbracht oder sein Gutachten so mangelhaft abgefasst, dass es nur deshalb einer Erörterung bedarf, so ist die Gebühr für Mühewaltung nach richterlichem Ermessen unter Bedachtnahme auf das den Sachverständigen treffende Verschulden, die Dringlichkeit des Verfahrens, das Ausmaß der Verzögerung und den Umfang der erforderlichen Erörterungen um insgesamt bis zu einem Viertel zu mindern (§ 25 Abs 3 zweiter Satz GebAG).

Der Sachverständige wurde bereits in den Vormittagsstunden des Unfallfolgetages (also am 19. 11. 2006) mit der Erstellung

des Gutachtens beauftragt, das Gutachten langte erst am 4. 1. 2008 beim Bezirksgericht Oberndorf bei Salzburg ein. Die Erledigung des gerichtlichen Auftrages wurde zwar mehrfach urgirt, allerdings wurde dem Sachverständigen erstmals mit Schreiben vom 30. 10. 2007 (zugestellt am 2. 11. 2007) eine Frist (von 1 Monat) gesetzt. Mit Blick auf diese Umstände und die dargestellten Faktoren des § 25 Abs 3 zweiter Satz GebAG erachtet der Senat eine Kürzung der Gebühr für Mühe-waltung (€ 5.065,60) im Ausmaß von 15 % (also auf € 4.305,76) für angemessen; die von der Beschwerde gewünschte Kürzung im höchstmöglichen Ausmaß (25%) war hingegen nicht vorzunehmen.

Die 253 Stück Farblichtbilder werden mit € 1,50 pro Stück (be-antragt wurden € 2,20/Stück) entlohnt (€ 379,50). Die Recht-sprechung hat – allerdings bevor die digitale Fotografie Einzug hielt – Beträge zwischen (vormals) öS 20,- und 40,- (*Krammer/Schmidt* SDG - GebAG³ § 31 GebAG E 50) für angemessen erachtet. Unter Bedachtnahme darauf, dass § 31 GebAG dem Sachverständigen entstandene „sonstige Kosten“ ersetzen will (die angemessene Berücksichtigung eines höheren innerber-trieblichen Aufwandes – unabhängig von der Frage des Da-tenschutzes und der Qualität der Lichtbilder – auch deshalb gerechtfertigt, weil bei Beschränkung auf die ortsüblichen Kos-ten allenfalls eine Entschädigung für Zeitversäumnis zuerkannt werden müsste), erachtet der Senat die von der Beschwerde bemühte Entscheidung des Landesgerichtes Salzburg vom 19. 12. 2002, 54 R 271/02w, als zu restriktiv.

Der gewählte Ansatz von € 1,- pro Farbkopie – der Sachver-ständige verwendet auch hier seine eigene Ausrüstung ist (der Beschwerde zuwider) nicht überhöht (*Krammer/Schmidt* SDG – GebAG³ § 31 GebAG E 40).

Der Betrag von € 217,60 für die Fertigung der Fotoanlage (128 Blätter zu je € 1,70) ist ebenfalls nicht zu beanstanden (§ 31 Z 3 GebAG; *Krammer/Schmidt* SDG – GebAG³ § 31 GebAG E 65).

Wenn 16 schwarz-weiß Ablichtungen mit € 8,- (und nicht mit € 6,40) entlohnt werden, begegnet dies keinen Bedenken (*Krammer/Schmidt* SDG – GebAG³ § 31 GebAG Anm zu E 37–39 und E 40).

Die übrigen Gebührenpositionen sind nicht bzw. im Rechtsmit-telverfahren nicht mehr strittig.

Die Gebühren des Sachverständigen errechnen sich mit € 7.183,60 (darin € 1.197,26 USt.; § 39 Abs 2 GebAG).

Die durch diese Entscheidung notwendig gewordene Änderung der Auszahlungsanordnung obliegt dem Erstgericht (*Krammer/Schmidt* SDG – GebAG³ § 42 GebAG E 17).

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig (§ 89 Abs 6 StPO).